

Variation aus dem ihrer Mutter Amalasintha gebildet ist, heiratete 549 nach dem Tode des Witiges den Patrizius Germanus, den Nefen des römischen Kaiser Justinian. Er starb bereits 550⁸²⁾

relinquens uxorem gravidam, quae post eius obitum
postumum ei edidit filium vocavitque Germanum.

Die letzte Amalerin betätigte damit einen Brauch, der im germanischen Norden noch Jahrhunderte lang in lebendiger Kraft blieb⁸³⁾: die Benennung eines posthum geborenen Sohnes nach dem während der Schwangerschaft der Mutter gestorbenen Vater.

Servus und Servitium

in den frühmittelalterlichen Salzburger Quellen

Von KARL PIVEC (Innsbruck)

Ernst T r o e l t s c h hat einmal bemerkt, daß wir von einer philologischen Durchdringung der Geschichte des Mittelalters und damit von einer echten und vertieften Erkenntnis dieser Periode noch weit entfernt seien¹⁾. Eine der Wurzeln der Verkennung und damit der Verunechtung des vom Historiker nachgezeichneten Geschichtsbildes des Mittelalters liegt in der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit einer völlig adaequaten Übersetzung der lateinischen Quellen. Deren Heranziehung ist heute eine methodische Selbstverständlichkeit. Aber ihren Gehalt erschließen sie doch erst einer Interpretation. Mittellateinische Texte können nämlich nicht übersetzt, sondern höchstens interpretiert werden. Bei wörtlicher Übertragung ist die Gefahr des Mißverständnisses und damit der Vernebelung gegeben durch die Anwendung von *termini technici*, die nicht mehr oder noch nicht der historischen Situation bzw. dem geschichtlichen Tatbestande entsprechen. Die sozialgeschichtlichen Forschungen Otto Brunners haben nicht zuletzt das Verdienst, aufgezeigt zu haben, wie sehr die Übertragung staats- und sozialrechtlicher Begriffe des 19. Jahrhunderts den Zugang zur Erkenntnis der Wirklichkeit des Mittelalters verbaut hat. Mit Recht berüchtigt geworden sind die „römischen Generale“ Theodor Mommsens, weil hinter dem Bilde

⁸²⁾ Jordanis, *Breviatio Chronicorum*, c. 383.

⁸³⁾ K. A. Eckhardt, a. a. O. S. 24, 26, 37.

¹⁾ Zitiert bei Ernst Robert Curtius: *Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter* (1948), 21: „Die Kultur des Mittelalters harret noch der Darstellung.“

des römischen Generals sofort das des preußischen in seiner geschichtlichen Bedingtheit ersteht, das zweite auf das erste abfärbt und damit zumindest das Zeitkolorit verfälscht.

Bei der Übersetzung lateinischer Quellenstellen ist nicht nur die Möglichkeit der Verfälschung durch Begriffsinhalte späterer Zeiten vorhanden, sondern auch durch Festhalten älterer Wortinhalte, die veränderten Lagen und Bedürfnissen nicht genug Rechnung tragen. Da Latein nach der glücklichen Formulierung Richard Meisters im Mittelalter „Traditionssprache“ war²⁾, kann leicht das alte Wort einer neuen Wirklichkeit nicht mehr kongruent sein. Es haben sich die Vorstellungsinhalte der „Wörter“ im Laufe der Zeit geändert, zumal ja auch im Lateinischen nur eine begrenzte Zahl zur Verfügung stand, mit der man an sich auskommen sollte, die man nur gelegentlich, wenn es gar nicht anders ging, durch Neubildungen keltischer oder germanischer Herkunft bereicherte. Die Berücksichtigung des Bedeutungswandels, des wechselnden Inhaltes der Wörter ist das Problem einer philologisch unterbauten Erforschung der Geschichte des Mittelalters, mit anderen Worten: die Diskrepanz zwischen dem aus der lateinischen Vergangenheit übernommenen Worte und dem in dieses hineingelegten Sinn. Leicht zu ermessen ist die Leistung, die in der begrifflichen Bewältigung von Rechtstaten durch eine aus einem anderen Kulturkreis und anderen sozialen Voraussetzungen kommende Sprache liegt.

Nun fehlen freilich für eine solche intensive und extensive sprachliche Deutung der mittellateinischen Quellen vielfach die Voraussetzungen und die Hilfsmittel, um den ganzen Umfang eines Begriffes im Mittelalter festzustellen. So verdienstlich das Glossarium mediae et infimae Latinitatis des alten Du Cange ist, das für seine Zeit eine Höchstleistung der Mauriner darstellt, so lückenhaft muß es heute angesichts des erweiterten Quellenbestandes zur mittelalterlichen Geschichte erscheinen. Diese Lücken vermögen auch kleinere moderne Glossare nicht auszufüllen. Als um so glücklicher muß daher der Beschluß der Union des Academies in Brüssel bezeichnet werden, den alten und unvollständig gewordenen Du Cange neu herauszugeben und unter Zugrundelegung eines territorialen Gesichtspunktes die Bearbeitung der Teilgebiete den mittellateinischen Philologen der einzelnen Nationen Europas anzuvertrauen. Der Nachteil, daß die heutigen politischen Grenzen nicht den

²⁾ Liber Floridus, Mittellateinische Studien, Festschrift Paul Lehmann (1950), 1 ff.

kulturellen und sprachgeschichtlich zusammenhängenden Provinzen des Mittelalters entsprechen, muß im Interesse der Arbeitsorganisation hingenommen werden. Von einer regionalen Bearbeitung des Materials dürfen dafür entscheidende Fortschritte in der Erkenntnis erwartet werden.

Der Verfasser dieses Aufsatzes, der als Zeichen der Verehrung für seinen zweiten Amtsvorgänger auf dem Lehrstuhle für mittelalterliche Geschichte an der Universität Innsbruck gedacht ist, hat für den Nouveau Du Cange die Bearbeitung des österreichischen, das heißt auf dem Boden des heutigen Österreich entstandenen mittelalterlichen lateinischen Quellenmaterials bis zum Jahre 1024 abgeschlossen. Auf diesen Exzerpten beruhen die folgenden Ausführungen zur Sozialgeschichte des frühen Mittelalters in einem begrenzten territorialen Rahmen, die zugleich einen Beitrag zur Wort- und Bedeutungsgeschichte liefern³⁾ und damit eine sinnvolle Ehrung für einen Gelehrten sind, der selbst immer volles Verständnis für die philologischen Anliegen der Geschichtswissenschaft gezeigt hat.

Die Sozialgeschichte ist im letzten Jahrzehnt entschieden stärker als früher in das Blickfeld des deutschsprachigen Historikers gerückt⁴⁾. Westeuropa ist in der Erforschung und Deutung der mittelalterlichen Sozialgeschichte infolge des günstigeren Quellenbestandes zeitlich voran, zumal die entscheidenden Veränderungen und zukunftssträchtigen Neubildungen sich im alten Gallien abgespielt haben. Mit berechtigtem Neide darf der mitteleuropäische Historiker auf ein sozialgeschichtliches Standardwerk sehen wie das von Marc Bloch: *La société féodale*.

Die Sozialgeschichte des Mittelalters ist philologisch bedingt. Ihre Fährnisse liegen nicht allein in Übersetzungsproblemen, sondern auch darin, daß die Terminologien zur Bezeichnung der sozialen Zustände verschiedener Herkunft sind, römisch- und germanisch-rechtliche Anschauungen und Einrichtungen sich kreuzen und gegenseitig durchdringen. Vor allem aber wird man immer die mögliche Nichtübereinstimmung zwischen der sozialen Wirklichkeit und der sozialgeschichtlichen, durch das Medium der lateinischen Sprache hindurchgegangenen Bezeichnung berücksichtigen müssen. Das hat

³⁾ Einen verheißungsvollen Anfang, welcher einer längeren Fortsetzung würdig wäre, könnten die Ausführungen von G. Stadtmüller über den Begriff „Saeculum“ in der Zeitschrift *Saeculum*, Bd. 2 (1951) 152 ff. bilden (Geschichte im Wort).

⁴⁾ Vgl. meine Ausführungen in der Innsbrucker Antrittsvorlesung: *Geschichtswissenschaft von heute*, MIOG 60 (1952), 324.

schon Bloch erkannt. Das Wort zur Bezeichnung einer sozialen Situation, auch eines Standes oder einer Funktion in der Gesellschaftsordnung, wird aus der Vergangenheit übernommen, aus der Traditionssprache des Lateinischen. Es kann damit einen neuen Inhalt bekommen, der aus neuen sozialen Tatsachen ableitbar ist. Darum hat Philippe Dollinger⁵⁾ mit Recht sich im Anschlusse an Marc Bloch über die Vagheit mittellateinischer Ausdrücke für sozialgeschichtliche Fakten beklagen können: *Le fait mérite d'être souligné, puisque presque tous les mots de la langue médiévale ont un sens facheusement imprécis et variable . . .* Diese Mannigfaltigkeit der Bedeutung als Abbild einer sozialen Vielfältigkeit und Kompliziertheit war auf dem Boden Galliens mit seiner stärkeren keltischen und römischen Tradition vielleicht eher zu bewältigen als auf dem Salzburgs. In Gallien hatte man auch gewisse keltische Wörter, die man durch Anhängen einer Endung latinisieren konnte, um einen neuen, wenigstens annähernd adaequaten Ausdruck zu schaffen, wie es etwa bei dem Worte „vassus“ geschah. Das Salzburger ist ärmer an historischer Tradition und historischen Vorbildern, neue Tatsachen sozialrechtlicher Natur, besonders dann, wenn sie durch die fränkische Herrschaft vermittelt waren, konnten infolge der räumlichen Entfernung dort weniger leicht ihren entsprechenden sprachlichen Ausdruck finden. Neuformulierungen waren darum oft ungeschickt, deckten sich nicht mit der sozialen Wirklichkeit.

Das gilt auch für die Ausdrücke *servus*, *servitium*, *servire*, die in mannigfacher und ständegeschichtlich nicht so einfach zu deutender Art in den Salzburger Quellen vor dem Jahre 1000 verwendet werden. Eine wirkliche Übersicht der Anwendung dieser Bezeichnungen ermöglicht erst die lexikographische Methode.

Das Wort *servitium* hatte schon in der Spätantike seine ständisch disqualifizierende Bedeutung verloren. *Servitium* konnte jemand leisten, der nicht unbedingt *servus* sein mußte. Das Ergebnis dieser kleinen Untersuchung wird zeigen, daß *servus* und *servire* in den Salzburger Quellen nicht unbedingt im Sinne von „unfrei“ alten Stiles gebraucht wurden, sondern daß der Begriff des „dienens“ mit allen seinen Schattierungen damit übersetzt wurde, ohne daß deshalb über die Standesqualität des Dienenden schon das Entscheidende gesagt war. Auf die Unterscheidung von frei und unfrei

⁵⁾ L'évolution des classes rurales en Bavière depuis la fin de l'époque Carolingien jusqu' au milieu du XIII^e siècle. Publications de la Faculté des lettres de l'université de Strasbourg, Fascicule 112 (1949), 211.

hat das mittelalterliche Recht an sich immer die größte Sorgfalt verwendet, an dieser Unterscheidung wurde über alle sozialen Wandlungen hinweg festgehalten. In den frühmittelalterlichen Salzburger Quellen geschah es nicht — aus der sprachlichen Verlegenheit heraus, einen lateinischen Ausdruck für das deutsche Wort „dienen“ mit allen seinen Ableitungen zu finden. Der verdienstvolle Herausgeber des Salzburger Urkundenbuches, Willibald Hauthaler, hat in den Kopfreigesten *servus* nahezu immer mit „Unfreier“ wiedergegeben. Diese Übersetzung hält einer rechtsgeschichtlichen Überprüfung auf Grund der Gesamtheit des Materiales nicht stand. Die Wortgeschichte von *servus* und *servitium*, in einem kleineren territorialen Raum verfolgt, wird dadurch ein Beitrag zur mittelalterlichen Sozialgeschichte.

Servire kann in den meisten Fällen des Salzburger Quellenmateriales nicht heißen „als Sklave dienen“, sondern „dienen“ schlechthin. Der Begriff des Dienstes ist wesentlich für die frühmittelalterliche sozialgeschichtliche Wirklichkeit. Die Schwierigkeit für den Übersetzer in das Lateinische lag in der Auffindung eines Wortes der fremden Sprache, das diesen Tatbestand, der mit Standesqualität nicht immer verbunden war, denn auch der freie Vasall „diente“ seinem Herrn, einigermaßen zum Ausdruck bringen konnte. Indem man *servire* wählte, begab man sich aber in ein philologisches und damit zugleich sozialrechtliches Zwielficht. Das gleiche Wort wurde, entsprechend dem deutschen „dienen“, für verschiedene Standes- und Lebenssphären angewendet, auch für das Verhältnis des Menschen zu Gott. Dieses wurde aber sicher nicht als Sklave (Unfreier) -Sein vorgestellt. Etwa wenn einer allgemein christlichen Überlieferung folgend die Mönche als Diener Gottes bezeichnet werden in Breves Notitiae a ⁶⁾: *deique servis in eodem loco Christo fideliter serventibus, oder congregari autem ibidem fecit clericos et deo servientes* ⁷⁾ oder *et ipsos populos ad servicium dei erudiendos . . .* ⁸⁾ oder *cum aliis feminis in servicium dei et sancte Marie . . . in servicio dei et sancte Marie matris domini* ⁹⁾. Ähnlich der Codex Odalberti Nr. 67 *ad servitium dei* ¹⁰⁾ und Nr. 83 *in servitio dei* ¹¹⁾. Von einer Nonne berichten die Traditiones S. Petri 2: *quae*

⁶⁾ W. Hauthaler et F. Martin, Salzburger Urkundenbuch II (1916), A 2.

⁷⁾ Ebenda A 10.

⁸⁾ Ebenda A 2.

⁹⁾ Ebenda A 5.

¹⁰⁾ W. Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch I (1910), 128.

¹¹⁾ Ebenda 145.

*quamvis sub vidualis vitae continentia vigisset sacroque velamine deo dicata spontanea subiectione diu serviret*¹²⁾, Trad. S. Petri 11: *fratrum prefato altari servientium*¹³⁾ (ähnlich Trad. 14, 16 usw.) Auch die Trad. S. Petri kennen das *servitium dei* in Nr. 3 und Nr. 21.¹⁴⁾

Das ständegeschichtlich Interessante ist, daß einmal von *spontanea subiectio*, der freiwilligen Unterwerfung die Rede ist im Zusammenhang mit dem Gott-Dienen der Nonne — weil es eben Dienstverhältnisse gab, bei denen die Standesqualität der Freiheit nicht berührt wurde, dann, wenn sie „freiwillig“ waren. Der Übersetzer versuchte also durch nähere Definition den allgemeinen Ausdruck von *servus*, *servitium*, *servire*, der an sich mißverstanden werden konnte, einzuengen. Es gab demnach ein *servire* und ein *servitium*, allerdings das des freien Klerikers und der freien Nonne gegenüber Gott, das nicht Unfreiheit im sozialrechtlichen Sinne bedeutete und durch hinzufügen einer Phrase gewissermaßen gehoben, der ständischen Freiheit angepaßt wurde.

Es gab neben dem geistlichen noch einen anderen Dienst, der als ständisch gehobener angesehen werden mußte, — das *servimen militare*. Diesen beiden „Diensten“ verdankten Adel und Klerus ihre Vorzugsstellung.

Bei dem *servimen militare* in Trad. S. Petri 1 kann nicht Unfreiheit inbegriffen sein; denn es sind *proceres* (Edelfreie), welche dieses *servimen* leisten: *et alios proceres sibimetipsi militari servimine subditos humillimo ortamine flagitabat . . . ne alicui direptionem his rebus monasterialibus inferre sinerent*¹⁵⁾. Hier ist offensichtlich der Dienst als Militärvassal gemeint, an unfreie Ministeriale hätte der Erzbischof Friedrich sich nicht *humillimo ortamine* gewendet, außerdem könnten Unfreie nicht *proceres* genannt werden. Das *servimen* des Unfreien hat anderwärts noch das Beiwort *cotidianum*. In Trad. S. Petri 18¹⁶⁾ gibt der Edelfreie Ualtunc 2 Unfreie (*servos*) zur Freilassung gegen dreijährige Zinszahlung an Salzburg. Bei Nichtzahlung des Zinses fallen die Freigelassenen in die Unfreiheit zurück: *sub cotidianum servimen ad prefatum altare permaneant*. Die täglich geschuldete Dienstleistung ist das Zeichen voller Unfreiheit. Ähnlich wie früher bei der Nonne das Dienen gegenüber

¹²⁾ Ebenda 255.

¹³⁾ Ebenda 259.

¹⁴⁾ Ebenda 256 und 264.

¹⁵⁾ Ebenda 254.

¹⁶⁾ Ebenda 262.

Gott mit *spontanea* als Dienst einer Freien gekennzeichnet wurde, so ist nun in diesem besonderen Falle durch das *cotidianum* das *servimen* als das eines Unfreien charakterisiert.

Aber durch das nicht zwangsweise *servimen militare* der *proceres* ist ein wertvoller Hinweis auf die Interpretation von *servus*, *servire*, *servitium* gegeben. Das Wort gallorömisch — fränkischer Herkunft Vasall kommt in den Salzburger Quellen vor 1000 überhaupt nicht vor. Da es unbekannt war, man hätte es sprachlich auch nicht verstanden, wurde *servus* ein Ersatz für *vasallus* und erhielt damit als Wort einen neuen Sinn.

Entscheidend ist der Zusammenhang für die Deutung. Brev. Not. a: *multis temporibus hoc habebant in beneficio ab ipsa sede, quamvis versuta intentione ibidem servirent*¹⁷⁾. Es dienen nicht Unfreie als Militärvasallen, sondern Leute, die ein Lehn dafür haben. Militärvasallen sind auch gemeint in Brev. Not. a: *quorum unus erat servus s(ancti) Rudberti*¹⁸⁾ *episcopi n(nomine) Tonazan, et alter vocabatur Ledi servus ipsius ducis*. Ähnlich später Brev. Not. a¹⁹⁾

Auf die Stellung als Militärvasall bezieht sich auch oft das Adjektiv *servilis*. Cod. Fridarici 18: *quidam nobilis vir n(omine) Chuniloh talem proprietatem, qualem ad Uuivvarum tunc habuit . . . tradidit pro redemptione duorum filiorum suorum, scilicet servilium n(ominorum) Reginolt, Ruodpreht*²⁰⁾. Der Edel-freie löst seine Söhne nicht aus der Unfreiheit durch Übergabe eines Allods, sondern aus der vasallischen Verpflichtung, die immerhin als so bindend empfunden wurde, daß wie bei der Freilassung eines Unfreien eine *redemptio* nötig erschien. Das Gleiche gilt von dem Laien Gezo *servilis personae*, der mit seinem Herrn (*senior*), dem Erzbischof Hartwig einen Gütertausch vollzieht²¹⁾. Das kann nicht, wie Hauthaler in seinem Kopfregeß hier und anderwärts meint, ein „Unfreier“ sein, der 16 Joch tauscht, sondern es ist ein freier Vasall, der einem Herrn „dient“. Auch die Bezeichnung des Erzbischofs als *senior* deutet auf das vasallitische Verhältnis hin. Derselbe Gezo wird in einer Traditionsnotiz des Cod. Hartwici als *quidam servilis conditionis* bezeichnet²²⁾.

¹⁷⁾ W. H a u t h a l e r et F. M a r t i n, Salzburger Urkundenbuch II (1916), A 5.

¹⁸⁾ Ebenda A 4.

¹⁹⁾ Ebenda A 8.

²⁰⁾ W. H a u t h a l e r, Salzburger UB I (1910), 183.

²¹⁾ Ebenda 193.

²²⁾ Ebenda 207.

Sogar das Wort *servus* kann den Militärvasallen bedeuten, wie schon oben für die Brev. Not. dargelegt wurde. Andere Beispiele sind in den späteren Traditions-codices. Cod. Frid. 8 macht ein *servus sancti Petri sanctique Ruodberti cum consensu Fridarici archiepiscopi et cum manu advocati sui* einen Tausch mit St. Peter²³⁾. Der *familiae servus* Wolfpreht in Cod. Frid. 19²⁴⁾, der *coram primatibus* mit dem Erzbischof einen Gütertausch vornahm, kann nur ein Dienstmann, ein Vasall sein, denn ein Unfreier kann überhaupt nicht als Rechtsperson, noch dazu neben einem Erzbischof, auftreten *coram primatibus*, worunter wohl die anderen Vasallen gemeint sind. Noch deutlicher wird die Interpretation des *servus* als militärischen Dienstmannes, als Vasallen in Cod. Frid. 8²⁵⁾, wo der Erzbischof das gleiche Land *praedicto servo cum omni usu et pertinentia exitus et regressus sibi posterisque suis in proprietatem* gibt. Das kann sich nur auf einen Freien beziehen, ein Unfreier könnte keine *proprietas*, kein freies Eigentum sich und seinen Nachfahren erwerben.

Für *servus* im Sinne von Vasall verwenden die Salzburger Quellen auch *servitor*. Trad. S. Petri 19²⁶⁾ schenkt ein *servitor* Salzburgs (d. h. des Hl. Rupert im Rechtsdenken der Zeit) eine Hufe an St. Peter, während in einer anderen Traditionsnotiz, Nr. 46²⁷⁾ ein *servitor* von St. Peter ein Lehn gegen ein von ihm früher besessenes Allod eintauscht: *concombiendo cum tali allodio, quale . . . in proprietate habuit*. Ein Unfreier kann kein Allod haben, wohl aber ein Militärvasall.

Durch die Heranziehung und Interpretation des Salzburger Materials darf die Meinung Dollingers²⁸⁾ über die Bedeutung des Wortes *servus* korrigiert werden: *servus* n'est pas un terme juridique — la preuve en est qu'il n'a pas de féminin, la serve est appelée ancilla — mais un mot concret qui désigne l'homme qui sert, le serviteur de basse condition. Von einer basse condition kann keine Rede sein. Wenn ein Erzbischof seinen *servus humillimo ortamine* bittet, kann dieser *servus* nicht „niedrigen Standes“ sein. Daß es freie *servi* gab, ist in der Literatur seit Dopsch bekannt. Dollinger

²³⁾ Ebenda 174. Ähnlich Cod. Frid. 8, Cod. Hartwici 4, 5, 16 usw.

²⁴⁾ Ebenda 183.

²⁵⁾ Ebenda 174.

²⁶⁾ Ebenda 262.

²⁷⁾ Ebenda 275.

²⁸⁾ L'évolution des classes rurales, 211.

selbst zitiert eine Urkunde des bayerischen Rechtsgebietes: *Transfundo . . . cidlarios meos duos servos, unus est liber et alter est servus . . .* Nach Dopsch waren die *servi proprii iuris* Unfreie, unter den sonstigen *servi* gab es auch freie Elemente. Dollinger findet aber keinen der von Dopsch zitierten Texte des 10. Jahrhunderts „überzeugend“. Nicht mit Recht, wie der Salzburger Quellenbestand bezeugt.

Daß Dopsch mit seiner Ansicht recht hat, *servi* im Sinne von „Unfreien“ seien näher gekennzeichnet gewesen, eventuell durch *proprii iuris*, (zu übersetzen mit „eigen“) beweist die Durchsicht der Anwendung des Ausdruckes in den Salzburger Quellen. Genau so wie bei Freien die *subiectio spontanea* hervorgehoben wurden²⁹⁾, wenn sie etwa Gott „dienten“, so wurde auch der Unfreie häufig, wenn auch nicht immer, näher definiert. Daß es sich bei den *mansus serviles* in der Notitia Arnonis 6,2³⁰⁾ um von Unfreien gehaltene Mansen handelt, ist klar, ebenso daß unter *servire* in der Not. Arnonis 8,5 zinsen gemeint ist: *et illam aliam medietatem iussit servire ad sanctum Petrum ad Salzpurch*³¹⁾. Ebenso werden die *servitores*, die mit den Salzöfen und den Salzpflanzen wie eine Sache in Brev. Notitiae a³²⁾ tradiert werden, Unfreie sein, denn Freie könnten nicht gut tradiert werden: *tradidit ad eandem sedem idem Theodo dux in loco, qui dicitur ad Salinas, fornacium loca XII cum patellis et servitoribus suis et terciam partem de illo puteo, quo sal efficitur*.

Auch der *servus*, über dessen Unfreiheit im Placitum entschieden wurde, das dafür zuständig war, in Brev. Notit. b³³⁾ muß ein Unfreier sein: *placitum est habitum et quesitio Ilbungii fabri, qualiter Socco eum conquisierit in servum*. Unfrei sind wahrscheinlich auch die *servos manentes in coloniis III^{or} et alios tributales manentes in coloniis X*,³⁴⁾ obgleich man gerade hier auch an persönlich Freie, aber wirtschaftlich Unfreie denken könnte. Da aber die bloß Zinspflichtigen von den *servi* unterschieden sind, werden unter den *servi* doch Unfreie zu verstehen sein, ebenso

²⁹⁾ Vgl. oben S. 60.

³⁰⁾ W. Hauthaler, Salzburger UB I (1910), 8.

³¹⁾ Ebenda 16.

³²⁾ W. Hauthaler et F. Martin, Salzburger Urkundenbuch II (1916) A 3.

³³⁾ Ebenda A 19.

³⁴⁾ Ebenda A 2.

Brev. Notit. a³⁵). Das gleiche gilt für Brev. Notit. a³⁶) *cum servis ibi manentibus in coloniis suis XXX*. Die unfreie Gebundenheit an den Arbeitsplatz ist bei den *servi* als Pertinenz in Brev. Notit. a³⁷) zum Ausdruck gebracht: *deditque ibidem ad Salinas loca fornacium VIII cum servis illuc pertinentibus*.

Wenn es immer wieder heißt *prefato altari servire* in den Trad. S. Petri, so ist Zinshörigkeit Unfreier darunter gemeint. *Mancipia servientes* sind natürlich Unfreie, welche Dienst leisten³⁸). Auch durch die Verbindung mit dem Verbum *mancipare* ist die Unfreiheit betont, wenn der gegen dreijährige Zinszahlung Freigelassene im Falle der Versäumnis in den alten Stand des Unfreien zurücksinken soll: Trad. S. Petri 10: *et si tres annos neglegens in III^o non persolverit totum, fratrum servitio mancipetur³⁹*). Ebenso Trad. S. Petri 7, wo das unfreie *servitium* durch Hinzufügung des *cottidianum* und durch das Verbum *subiacere* als passivisches Unterliegen gegenüber einem Zwange gekennzeichnet ist: *et si tres annos supersederint et in quarto non impleverint, cottidiano servitio subiaceant⁴⁰*).

Der Zwang, der mit der Unfreiheit verbunden war, wird höchst drastisch durch entsprechende Verba ausgedrückt, die im entschiedenen Gegensatze zur *subiectio spontanea*, zur freiwilligen Unterwerfung der Vasallität, stehen. Auch der auf der Familie, auf Kindern und Kindeskindern lastende Zwang der Unfreiheit findet immer die entsprechende Formulierung: Trad. S. Petri 4: *cum omni sua posteritate servili iure subiacere⁴¹*), Trad. S. Petri 30 *sciat se procul dubio ad proprium servicium cogi⁴²*) (die Unfreiheit wird durch das Adjektiv *proprium* — eigen — unterstrichen). Alle drei Elemente, das des Zwanges, des Eigentums, der täglichen Dienstleistung als Kennzeichen der völligen Unfreiheit sind gegeben in Trad. S. Petri 15: *sciant se procul dubio ad cottidianum ser-*

³⁵) Ebenda A 4.

³⁶) Ebenda A 3.

³⁷) Ebenda A 6.

³⁸) W. H a u t h a l e r, Salzburger UB I (1910), 269. Ähnlich Trad. S. Petri 1, H a u t h a l e r, Salzburger UB I, 254.

³⁹) Ebenda 258.

⁴⁰) Ebenda 257.

⁴¹) Ebenda 256.

⁴²) Ebenda 267.

*vitium proprie cogi*⁴³⁾ (Ähnlich Trad. S. Petri 13, 22 a, 22 b.). Der *solutus a servitio domini sui se ipsum . . . super altare santi Petri delegaverit* ist ein aus der Unfreiheit Freigelassener, der sich in die Schutzherrschaft von St. Peter begibt⁴⁴⁾.

Die Unfreiheit wird auch als *servitus* bezeichnet, als Joch, dem man unterworfen wird: Trad. S. Petri 17: *et si ex negligentia vel duritia eorum tantum sese redimendi spatium transgrediantur, perpetuo servitutis iugo subdantur*⁴⁵⁾. Das Hauptkennzeichen der Unfreiheit, die ewige Dauer, wird durch *perpetuo* akzentuiert. Der Zwang wird in Trad. S. Petri 5 durch das Verbum ausgedrückt: *servituti subiciatur*⁴⁶⁾.

Wenn *servi* getauscht werden, sind es einfach Unfreie. Ebenso die zur Freilassung an die Kirche von Salzburg gegebenen. Auch bei *proprius servus* ist selbstverständlich die Unfreiheit mitbezeichnet (Trad. S. Petri 11)⁴⁷⁾. Aber das *proprius* muß nicht immer stehen zur Charakterisierung der Unfreiheit.

Offen bleiben muß die Frage, ob unter den *servi regales* in Trad. S. Petri 36⁴⁸⁾ mit deren Zustimmung ein Gütertausch (zwischen 1014 und 1024), vorgenommen wurde, Vasallen oder Ministeriale verstanden waren. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß *servus* auch für *ministerialis* verwendet wurde. Deren Stellung war im 11. Jahrhundert schon so ansehnlich, daß von einem *consensus* vielleicht gesprochen werden konnte. Jedenfalls sind auch diese *servi* nicht Leute „niedrigen Standes“ im Sinne Dollingers, selbst wenn sie „dienen“. Allein durch den Königsdienst sind sie schon sozialrechtlich gehoben als Vasallen oder als Ministeriale.

Zusammenfassend darf wiederholt werden: in den Salzburger Traditionen bedeutet *servus* manchmal, ja häufig den militärischen Dienstmann, den Vasallen, ebenso wird *servire* für „dienen“ im religiösen und militärischen, aber auch im Sinne des unfreien Dienens gebraucht. Der Mönch, die Nonne, der Vasall, der unfreie Bauer, der Salzarbeiter — sie alle „dienen“ —, aber doch unterschiedlich. Die Standesqualität frei oder unfrei wird häufig, aber nicht immer, auch noch anderweitig unterstrichen durch Verba und Adjektiva.

⁴³⁾ Ebenda 261.

⁴⁴⁾ Ebenda 258.

⁴⁵⁾ Ebenda 262.

⁴⁶⁾ Ebenda 257.

⁴⁷⁾ Ebenda 259.

⁴⁸⁾ Ebenda 271.

Besonders gilt das für die Bedeutung „unfrei“ bei *servus*. *Servitus* wird nur für unfrei gebraucht — das ist sehr wesentlich, hier klingt der alte, aus der Antike übernommene Begriffsinhalt nach. Wichtig für das rechts- und sozialgeschichtliche Verständnis der Quellen ist, daß *servus* auch für den Freien gebraucht wurde, der sich in ein vasallitisches Dienstverhältnis begeben hatte. Unter dem Gesichtspunkt der vasallitischen Treue, des vasallitischen Dienens wird auch das Verhältnis des Klerikers und der Nonne zu Gott gesehen. Dieser weitgehende Gebrauch von *servus* und *servitium* in den Salzburger Quellen erklärt sich aus dem Fehlen des Wortes *vasallus* während man die Einrichtung der Vasallität natürlich kannte. Die den Stand nicht kennzeichnende Anwendung des Wortes entspringt andererseits einer gewissen Primitivität und mangelnder Präzision des sozialrechtlichen Denkens, der von Dollinger so genannten „Vagheit“ der Begriffe. Daraus resultiert eine Vieldeutigkeit, die Schwierigkeit und Reiz der Interpretation frühmittelalterlicher Quellen ausmacht.

Die Anfänge einer landesfürstlichen Kanzlei in Tirol

Von FRANZ HUTER (Innsbruck)

Als literarischer Gruß an den dankbar verehrten Lehrer und väterlichen Freund sei zu seinem 80. Geburtstag ein Thema gewählt, das ihn sowohl mit einem der von ihm bearbeiteten Fachgebiete wie mit dem Lande verbindet, in dem er eine zweite Heimat gefunden und dessen hoher Schule er Jahrzehnte seines Lebens und Wirkens gewidmet hat.

Der Begriff der *Kanzlei* „als einer die Herstellung der Urkunden besorgenden, in bestimmten Formen organisierten Behörde“ ist „für die ältere Zeit der abendländischen Geschichte“ zuletzt von H. W. Klewitz als „wissenschaftliche Hilfskonstruktion“ gekennzeichnet worden, die nicht zum Hineintragen moderner Vorstellungen in eine ganz anders geartete Welt verleiten darf. Klewitz richtet sich vor allem dagegen, daß von der Kanzlei als dem „Mittelpunkt des geschäftlichen Lebens“ an einem Königshof oder von einem „Instrument in der Hand des Königs“ schon dann gesprochen wird, „wenn einige wenige Schreiber des Königs am Hofe die Herstellung